

§ 17 T-RDG Strafbestimmungen

T-RDG - Rettungsdienstgesetz 2009, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

(1) Wer

- a) die Alarmierung des öffentlichen Rettungsdienstes mutwillig veranlasst oder
- b) Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes missbräuchlich verwendet oder beschädigt,
- c) ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung „Rettungsdienst Tirol“ oder eine verwechslungsfähige ähnliche Bezeichnung führt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Land Tirol für Zwecke des Rettungswesens zu.

In Kraft seit 01.05.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at